

muß die Werk tätigen an einem hohen Nutzeffekt der Arbeit und der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Arbeitsaufgaben, volle Auslastung der Kapazitäten, sparsame Verwendung von Roh- und Hilfsstoffen und volle Ausnutzung der Arbeitszeit interessieren. Dabei sind bestmögliche Beziehungen zwischen Planerfüllung, Leistung und Lohnentwicklung herzustellen.

(2) Den Lohnformen sind zur Bewertung der Arbeitsleistung der Werk tätigen technisch und ökonomisch begründete Leistungsmaßstäbe in Form von Arbeitsnormen und anderen Leistungskennziffern zugrunde zu legen. Bei Anwendung leistungsabhängiger Lohnformen wird nach dem Grad der Erfüllung der Leistungskennziffern Mehrleistungslohn (Lohnprämie) gezahlt. Die Bedingungen und die Höhe des Mehrleistungslohnes werden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen betrieblich geregelt.<sup>140</sup>

#### § 44<sup>141</sup>

Der Betriebsleiter hat bei der Anwendung kollektiver Lohnformen zu gewährleisten, daß der Anteil des einzelnen Werk tätigen am kollektiv erarbeiteten Mehrleistungslohn auf der Grundlage der Lohngruppe, der tatsächlichen Arbeitszeit und der Erfüllung seiner Aufgabe bestimmt wird. Der zuständige Leiter hat entsprechend dem persönlichen Anteil des Werk tätigen an der kollektiven Leistung nach Beratung im Kollektiv den Anteil am kollektiv erarbeiteten Mehrleistungslohn festzulegen.<sup>140</sup>

#### § 45<sup>141</sup>

(1) Die Lohnformen sind unter Mitwirkung der Werk tätigen zu gestalten und vom Betriebsleiter nach Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung in Kraft zu setzen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Lohnform klar und übersichtlich gestaltet wird.

(2) Für Arbeiten, die in einem Bereich, Zweig oder in mehreren Betrieben unter gleichen technischen, technologischen, produktions- und arbeitsorganisatorischen Bedingungen verrichtet werden, können von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung überbetrieblich geltende Lohnformen festgelegt werden.

#### § 46<sup>141</sup>

(1) Bei technischen, technologischen sowie produktions- und arbeitsorganisatorischen Veränderungen sind mit der Neufestsetzung der Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern die Lohnformen zu überprüfen und, wenn erforderlich, neu festzulegen.

(2) Die Einführung neuer Arbeitsnormen, Kennziffern und Lohnformen ist den Werk tätigen in der Regel 12 Arbeitstage vor Inkrafttreten bekanntzugeben.

#### §47

#### Die Leistungszuschläge

(1) Für Tätigkeiten, bei denen die technisch-ökonomischen Bedingungen nicht zulassen, die Leistung exakt zu messen, kann in Rahmenkollektivverträgen die Gewährung von Leistungszuschlägen für überdurchschnittliche Leistungen vorgesehen werden.

140. Vgl. §§ 13 und 23, jeweils Absätze 3 und 4, unter Reg.-Nr. 7.

141. Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 12 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 32).